



Aktionsplan zur Umsetzung der UN- Konvention über die Rechte von Menschen mit Behinderungen im Landkreis Mayen-Koblenz und in der Stadt Koblenz



Impressum:

Herausgeber:

Landkreis Mayen-Koblenz
Kreisverwaltung
Abteilung 5.2 Soziales

Bahnhofstraße 9
56068 Koblenz

www.kvmyk.de



Stadt Koblenz
Stadtverwaltung
Amt für Jugend, Familie,
Senioren und Soziales (Amt 50)

Willi-Hörter-Platz 1
56068 Koblenz

www.koblenz.de



Gestaltung: Landkreis Mayen-Koblenz, Sozialplanung
Stadt Koblenz, Sozialplanung

Druck:

Stand: 04.09.2015

1. Auflage 2015

Die Grundkarte auf dem Titelblatt wurde zur Verfügung gestellt von forty-four Multimedia GmbH

Vorwort

Bürgermeisterin/EKB

Vorwort Seite 2

Inhaltsverzeichnis

1. Was ist die UN-Behindertenrechtskonvention?	6
2. Was ist ein Aktionsplan? – Definition und Grundlagen	6
3. Die kommunale Teilhabeplanung im Landkreis Mayen-Koblenz und der Stadt Koblenz	7
4. AG Kommunale Aktionspläne – Aufbau und Sitzungen	8
5. Bearbeitete Themen – Teil 1	11
5.1 Beratung	
5.1.1 Einführung	12
5.1.2 Aktionsplan zum Thema Beratung	14
5.2 Arbeit und Tagesstruktur	
5.2.1 Einführung	16
5.2.2 Aktionsplan zum Thema Arbeit und Tagesstruktur	18
5.3 Wohnen	
5.3.1 Einführung	21
5.3.2 Aktionsplan zum Thema Wohnen	23
5.4 Kultur, Sport und Freizeit	
5.4.1 Einführung	26
5.4.2 Aktionsplan zum Thema Kultur, Sport und Freizeit	28
5.5 Barrierefreie Kommunikation	
5.5.1 Einführung	32
5.5.2 Aktionsplan zum Thema Barrierefreie Kommunikation	34
6. Fazit und Ausblick	39
7. Zusammenfassung in Leichter Sprache	40

1. Was ist die UN-Behindertenrechtskonvention?

Das Übereinkommen über die Rechte von Menschen mit Behinderungen (kurz: UN-Behindertenrechtskonvention oder UN-BRK) wurde am 13. Dezember 2006 von der Generalversammlung der Vereinten Nationen beschlossen und trat am 03. Mai 2008 in Kraft. Seit dem 26. März 2009 ist die UN-Behindertenrechtskonvention für die Bundesrepublik Deutschland völkerrechtlich verbindlich.

Die UN-Behindertenrechtskonvention beinhaltet eine Vielzahl spezieller, auf die Lebenssituation von Menschen mit Behinderungen abgestimmter Regelungen und bekräftigt die allgemeinen Menschenrechte. Im Mittelpunkt der UN-Behindertenrechtskonvention stehen die Themen Gleichstellung, Selbstbestimmung und Teilhabe aller Menschen, im Besonderen aber der Menschen mit Beeinträchtigungen.

Zur Umsetzung der UN-Behindertenrechtskonvention machen sich in ganz Deutschland die Kommunen auf den Weg und erstellen Aktionspläne, die konkrete Ziele und Maßnahmen beinhalten. Die rheinland-pfälzische Landesregierung hat ihren Aktionsplan als erstes Bundesland am 16. März 2010 beschlossen. Seit Sommer 2014 wird der Aktionsplan der Landesregierung fortgeschrieben.

2. Was ist ein Aktionsplan? – Definition und Grundlagen

„Ein Aktionsplan ist ein strategisch ausgerichtetes Handlungsprogramm des Staates oder eines anderen Verantwortungsträgers.

Er enthält eine Beschreibung der Probleme, die durch den Plan behoben werden sollen, legt konkrete Ziele sowie Maßnahmen fest, mit denen diese Ziele erreicht werden können.

Darüber hinaus regelt er die koordinierte Ausführung, Evaluation und Fortentwicklung dieser Maßnahmen. Ein Aktionsplan ist das Ergebnis eines transparenten und partizipativen Arbeitsprozesses und ist öffentlich zugänglich.“

(Dt. Institut für Menschenrechte, 2010; Leitfaden für Kommunale Aktionspläne)

Dieser Aktionsplan des Landkreises Mayen-Koblenz und der Stadt Koblenz basiert auf den Leitlinien der UN-Behindertenrechtskonvention und orientiert sich thematisch und im Aufbau an dem Aktionsplan des Landes Rheinland-Pfalz. Der Aktionsplan ist, wie in der allgemeinen Definition beschrieben, ein Paket aus Zielen und Maßnahmen. Seine Inhalte verdeutlichen, in welchen Bereichen und auf welche Weise sich der Landkreis Mayen-Koblenz und die Stadt Koblenz der kommunalen Umsetzung der UN-Behindertenrechtskonvention und damit dem gesellschaftlichen Thema Inklusion nähern wollen.

Der Aktionsplan ist rechtlich nicht verbindlich, soll aber als Grundlage für die Gespräche mit den Prozessbeteiligten dienen. Er hat einen Zeithorizont von zehn Jahren. In dieser Zeit wird der Aktionsplan regelmäßig auf den Prüfstand gestellt und bei Bedarf weiterentwickelt. Eine erste Zwischenbilanz auf dem Weg zur Umsetzung der Ziele und Maßnahmen ist für Herbst 2016 unter Beteiligung der AG Kommunale Aktionspläne vorgesehen. In diesem Rahmen soll auch über das weitere Vorgehen und die noch offenen Themen aus dem Prozess der kommunalen Teilhabeplanung und dem Aktionsplan des Landes Rheinland-Pfalz gesprochen werden.

3. Die Kommunale Teilhabeplanung im Landkreis Mayen-Koblenz und der Stadt Koblenz

Für den Landkreis Mayen-Koblenz und die Stadt Koblenz begann die Umsetzung der UN-Behindertenrechtskonvention im Jahre 2012 mit dem Beschluss der kommunalen Politik zur Durchführung einer gemeinsamen Kommunalen Teilhabeplanung für Menschen mit körperlicher und/oder geistiger Behinderung. Ziel der Kommunalen Teilhabeplanung war es, einen Überblick darüber zu bekommen, welche Möglichkeiten zur Betreuung von Menschen mit Behinderungen die Versorgungsregion bereit hält und wo aus Sicht der Betroffenen und Angehörigen die Probleme der Umsetzung von Selbstbestimmung und Gleichstellung liegen. Es gab viele Gelegenheiten, Verbesserungsvorschläge und neue Ideen einzubringen. Man wollte die Beteiligten ins Gespräch bringen, gemeinsam weitere Schritte erarbeiten und so die Umsetzung der UN-Behindertenrechtskonvention in der Region voran bringen.

Die vom Planungsbüro *transfer* aus Wittlich durchgeführte Kommunale Teilhabeplanung, startete unter Mitwirkung von 200 Teilnehmenden mit einer Auftaktveranstaltung im April 2013 in Mendig. Eingeladen zur Beteiligung am Planungsprozess waren die Akteure der Behindertenhilfe in der Region, darunter Betroffene wie deren Angehörige, Fachkräfte aus den ambulanten Diensten sowie Einrichtungen und anderen verwandten Arbeitsfeldern, aber auch Ansprechpartner aus der Politik sowie aus den Verwaltungen. Im Anschluss an die Auftaktveranstaltung gab es vier Arbeitskreise mit jeweils zwei Sitzungen, in denen die Themen Wohnen und Freizeit, Arbeit und Tagesstruktur, Frühförderung und Schule, sowie Ehrenamt und Selbsthilfe besprochen wurden. Zudem gab es eine Datenerhebung, durchgeführt durch das Planungsbüro *transfer*, die in zehn Experteninterviews, Einzelgesprächen, teilnehmenden Beobachtungen der Teilhabekonferenzen und Erhebungen bei den Einrichtungen und Diensten, den Verwaltungen und den Angehörigen wichtige Informationen zur Planungsregion sammelten. Im Rahmen der Zukunftskonferenz im September 2013 in Koblenz wurden von über 120 interessierten Teilnehmenden Ziele entwickelt. Daraus wurden durch das Planungsbüro *transfer* konkrete Maßnahmenvorschläge und Handlungsempfehlungen formuliert. Nach Beschlussfassung im Kreistag des Landkreises Mayen-Koblenz und im Stadtrat der Stadt Koblenz im Frühjahr 2014 wurde sodann der Abschlussbericht zur kommunalen Teilhabeplanung veröffentlicht¹.

Begleitet wurde der gesamte Planungsprozess durch eine Projektgruppe, die vier Mal tagte. Zu dieser waren sowohl die Behindertenvertreter beider Kommunen, ein Vertreter des Ministeriums für Soziales, Arbeit, Gesundheit und Demografie (MSAGD), ein Vertreter der Beratungs- und Prüfbehörde nach dem Landesgesetz über Wohnformen und Teilhabe (BP LWTG), Vertretungen der Dienste und Einrichtungen der Behindertenhilfe, sowie der beiden Verwaltungen eingeladen.

¹ Abschlussbericht zur Kommunalen Teilhabeplanung für Menschen mit körperlichen und/oder geistigen Behinderungen im Landkreis Mayen-Koblenz und der Stadt Koblenz, Januar 2014 ,über: http://www.koblenz.de/bilder/20140314_abschlussbericht_thp_myk-ko_druck.pdf (Stand: 27.08.2015)

Nach der Veröffentlichung des Abschlussberichtes wurde eben diese Projektgruppe durch Angehörigenvertreter und in Bewohner- oder Werkstattträten tätige Menschen mit Behinderung ergänzt und zur „Arbeitsgemeinschaft Kommunale Aktionspläne“ umbenannt

4. AG Kommunale Aktionspläne – Aufbau und Sitzungen

Die ersten beiden Handlungsempfehlungen im Abschlussbericht zur Kommunalen Teilhabeplanung beziehen sich auf die Erstellung eines Aktionsplanes im Rahmen einer Arbeitsgemeinschaft. Diese Handlungsempfehlungen lauten wie folgt:

„(1) Es gibt im Landkreis Mayen-Koblenz und der Stadt Koblenz einen auf die jeweilige Kommune zugeschnittenen Aktionsplan auf der Grundlage der vorliegenden Teilhabeplanung, deren Handlungsempfehlungen und der UN-Behindertenrechtskonvention.

(2) Es gibt unter Federführung der Verwaltungen eine Arbeitsgemeinschaft zur Beratung bei der Umsetzung der kommunalen Aktionspläne. Zu dieser Arbeitsgemeinschaft sollten insbesondere eingeladen werden:

- Vertreterinnen und Vertreter der Bewohnerbeiräte und Nutzer ambulanter Dienste,
- Vertreterinnen und Vertreter der Werkstattträte,
- die Behindertenbeauftragten des Landkreises Mayen-Koblenz und der Stadt Koblenz,
- Vertreterinnen und Vertreter der in der Region angesiedelten Dienste und Einrichtungen für Menschen mit körperlicher und/oder geistiger Behinderung,
- eine Vertretung der Beratungs- und Prüfbehörde nach dem LWTG,
- eine Vertretung des Landesamtes für Soziales, Jugend und Versorgung und des MSAGD Mainz.“²

Entsprechend dieser Vorgaben aus dem Abschlussbericht setzt sich die AG Kommunale Aktionspläne wie folgt zusammen:

Behörden	<ul style="list-style-type: none"> • Abteilung Soziales des Landkreises Mayen-Koblenz • Amt für Jugend, Familie, Senioren und Soziales der Stadt Koblenz • Landesamt für Soziales, Jugend und Versorgung • Beratungs- und Prüfbehörde nach dem LWTG • Ministerium für Soziales, Arbeit, Gesundheit und Demografie
Behindertenbeauftragte	<ul style="list-style-type: none"> • Landkreis Mayen-Koblenz • Stadt Koblenz
Vertreterinnen und Vertreter der Bewohnerbeiräte und Nutzer ambulanter	<ul style="list-style-type: none"> • Förder- und Wohnstätten gGmbH und Soziale Dienstleistungsgesellschaft

² Aus dem Abschlussbericht zur Kommunalen Teilhabeplanung für Menschen mit körperlichen und/oder geistigen Behinderungen im Landkreis Mayen-Koblenz und der Stadt Koblenz, Januar 2014 , Seite 222; über: http://www.koblenz.de/bilder/20140314_abschlussbericht_thp_myk-ko_druck.pdf (Stand: 27.08.2015)

Dienste	Mittelrhein Kettig gGmbH
Vertreterinnen und Vertreter der Werkstattträte	<ul style="list-style-type: none"> • Caritasverband Koblenz e.V. • Rhein-Mosel-Werkstatt Koblenz gGmbH • Lebenshilfe für Menschen mit Behinderungen, Ortsvereinigung Koblenz e.V.
Vertreterinnen und Vertreter von in der Region angesiedelten Diensten und Einrichtungen	<ul style="list-style-type: none"> • Lebenshilfe für Menschen mit Behinderungen, Kreisvereinigung Mayen-Koblenz e.V. • St. Raphael CAB GmbH • Kühler Fürsorge GmbH, Herz-Jesu-Haus Kühr
weitere Beteiligte	<ul style="list-style-type: none"> • Angehörigenvertreter • Netzwerk Inklusion Mayen-Koblenz

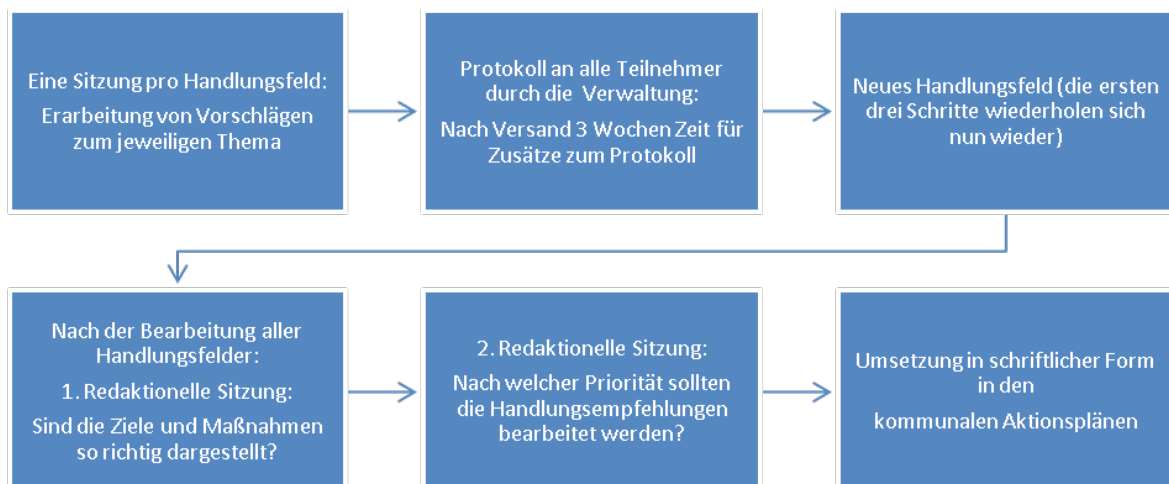
Aufbau und Ablauf der Sitzungen

Der Aufbau und Ablauf der Sitzungen gestaltete sich nach einem wiederkehrenden Schema, um am Ende des Arbeitsprozesses vergleichbare Ergebnisse bearbeiten zu können. Die Federführung der AG Kommunale Aktionspläne lag bei den kommunalen Sozialverwaltungen. Der Landkreis Mayen-Koblenz und die Stadt Koblenz wechselten sich mit dem Vorsitz ab.

Die Sitzungen wurden nach folgendem Schema gestaltet:

1. Einstieg ins Thema - Worum geht es und was soll diskutiert werden?
2. Aufteilung in Kleingruppen
 - Ideen sammeln,
 - Diskussion des Themas,
 - Gemeinsame Formulierung von Meilensteinen und Maßnahmen
3. Vorstellen der Ideen und Meilensteine vor dem Plenum
 - Jede Gruppe stellt ihre Maßnahmen und Ideen vor
 - Zuordnen der Maßnahmen und Ziele nach Landkreis und Stadt
4. Abschluss der Sitzung - Fehlt noch was?

Diese Vorgehensweise führte zu folgendem Prozessablauf:

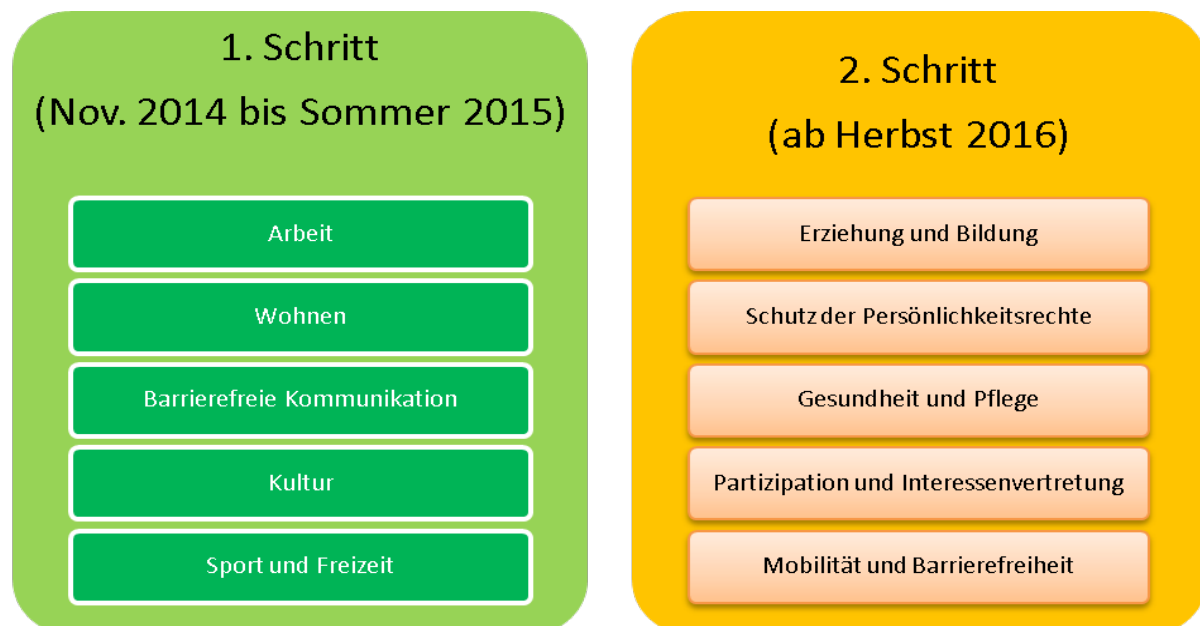


Folgende Sitzungen der AG Kommunale Aktionspläne haben stattgefunden:

- | | |
|-------------------------------|------------------------------------|
| 1. Treffen: 18. November 2014 | Thema: Arbeit |
| 2. Treffen: 16. Dezember 2014 | Thema: Wohnen |
| 3. Treffen: 20. Januar 2015 | Thema: Barrierefreie Kommunikation |
| 4. Treffen: 24. Februar 2015 | Thema: Kultur, Sport und Freizeit |
| 5. Treffen: 28. April 2015 | 1. Redaktionelle Sitzung |
| 6. Treffen: 09. Juni 2015 | 2. Redaktionelle Sitzung |
| 7. Treffen: 07. Juli 2015 | 3. Redaktionelle Sitzung |

Im Rahmen dieser Sitzungen konnten noch nicht alle Themen erörtert werden, die das Thema Inklusion und gesellschaftliche Teilhabe von Menschen mit Behinderung ausmachen. Es war eine bewusste Entscheidung zunächst im ersten Teil des Aktionsplanes die Themenfelder zu bearbeiten, die in den Handlungsempfehlungen des Abschlussberichtes explizit benannt worden sind. Durch die Konzentration auf diese Themen soll gewährleistet werden, dass die neue Herangehensweise in der Kommunalen Teilhabeplanung im überschaubaren Rahmen erprobt werden kann und auch im Sinne der beteiligten Akteure in einem angemessenen zeitlichen Rahmen zu ersten Ergebnissen führt.

Die Themen wurden in Anlehnung an den Aktionsplan des Landes Rheinland-Pfalz und an die Empfehlungen zur Erstellung Kommunaler Aktionspläne des Landes Rheinland-Pfalz folgendermaßen benannt:



Nachdem die Umsetzung der Ziele und Maßnahmen zu den Themen mit Veröffentlichung dieses Aktionsplanes in Schritt eins auf den Weg gebracht wurde, wird die AG Kommunale Aktionspläne den Prozess weiter begleiten. Es ist beabsichtigt im Herbst 2016 im Rahmen eines erneuten Treffens der AG Kommunale Aktionspläne den Stand der Umsetzung zu evaluieren, aber auch das weitere Vorgehen im Hinblick auf die Themenbereiche in Schritt zwei zu besprechen. Letztlich dient dieses Treffen als Startschuss zur Überarbeitung, Fortentwicklung und Erweiterung des Aktionsplanes.

5. Bearbeitete Themen – Teil I



5.1 Beratung

5.1.1 Einführung

Schon innerhalb der Kommunalen Teilhabeplanung fiel auf, dass Beratung einen hohen Stellenwert für Menschen mit Behinderung und deren Angehörige hat. In jedem der Arbeitskreise und in der Zukunftskonferenz war Beratung Gegenstand der Diskussion. Auch in den Sitzungen der AG Kommunale Aktionspläne tauchte die Beratung in jeder Sitzung wieder als Thema auf. Aus diesem Grund wurde Beratung als übergeordnetes Thema wahrgenommen und den anderen vorangestellt.

Im Abschlussbericht zur kommunalen Teilhabeplanung gab es eine Handlungsempfehlung, welche dem Landkreis und der Stadt die Einrichtung einer Beratungsstelle „Teilhabe“ empfiehlt, um die Beratungslücke in der Planungsregion zu schließen. Diese Handlungsempfehlung wurde im Aktionsplan aufgegriffen, sie lautet:

- „(10) Eine „Beratungsstelle Teilhabe“ hat ihre Arbeit aufgenommen. Sie wird durch Einsparungen in anderen Bereichen finanziert. Aufgaben dieser Beratungsstelle sind insbesondere
- Information und Beratung von Eltern mit behinderten oder von Behinderung bedrohten Kindern.
 - Information und Beratung von Menschen mit Behinderungen sowie ihrer Angehörigen über bestehende Möglichkeiten einer Unterstützung und die Verfahren der Antragsstellung.
 - Vernetzung von Akteuren.
 - Öffentlichkeitsarbeit zum Beispiel bei Vereinen mit dem Ziel einer Inklusion von Menschen mit Behinderungen.
 - Aufbau und Pflege einer gemeinsamen Homepage, die Informationen zur Teilhabe von Menschen mit Behinderungen betreffen.
 - Die Beratungsstelle kann sowohl in Trägerschaft der Verwaltungen oder über eine Ausschreibung an einen externen Anbieter vergeben werden. Die Fachstelle arbeitet auf der Grundlage einer Zielvereinbarung anhand von operativen Zielen, es findet ein regelhaftes Controlling statt.“³

Den Zielen zum Thema Beratung im Aktionsplan liegen folgende Artikel der UN-Behindertenrechtskonvention zugrunde⁴:

„Artikel 19 - Unabhängige Lebensführung und Einbeziehung in die Gemeinschaft

Die Vertragsstaaten dieses Übereinkommens anerkennen das gleiche Recht aller Menschen mit Behinderungen, mit gleichen Wahlmöglichkeiten wie andere Menschen in der Gemeinschaft zu leben, und treffen wirksame und geeignete Maßnahmen, um Menschen mit Behinderungen den vollen Genuss dieses Rechts

³ Aus dem Abschlussbericht zur Kommunalen Teilhabeplanung für Menschen mit körperlichen und/oder geistigen Behinderungen im Landkreis Mayen-Koblenz und der Stadt Koblenz, Januar 2014, Seite 224; über: http://www.koblenz.de/bilder/20140314_abschlussbericht_thp_myk-ko_druck.pdf (Stand: 27.08.2015)

⁴ Hier sind jeweils die für den Aktionsplan relevanten Artikel der UN-BRK aufgeführt. Die vollständige UN-BRK können Sie unter <http://www.behindertenrechtskonvention.info/> (Stand: 27.07.2015) abrufen.

und ihre volle Einbeziehung in die Gemeinschaft und Teilhabe an der Gemeinschaft zu erleichtern, indem sie unter anderem gewährleisten, dass

- a) Menschen mit Behinderungen gleichberechtigt die Möglichkeit haben, ihren Aufenthaltsort zu wählen und zu entscheiden, wo und mit wem sie leben, und nicht verpflichtet sind, in besonderen Wohnformen zu leben;*
- b) Menschen mit Behinderungen Zugang zu einer Reihe von gemeindenahen Unterstützungsdiensten zu Hause und in Einrichtungen sowie zu sonstigen gemeindenahen Unterstützungsdiensten haben, einschließlich der persönlichen Assistenz, die zur Unterstützung des Lebens in der Gemeinschaft und der Einbeziehung in die Gemeinschaft sowie zur Verhinderung von Isolation und Absonderung von der Gemeinschaft notwendig ist;*
- c) gemeindenaher Dienstleistungen und Einrichtungen für die Allgemeinheit Menschen mit Behinderungen auf der Grundlage der Gleichberechtigung zur Verfügung stehen und ihren Bedürfnissen Rechnung tragen.“*

„Artikel 23 - Achtung der Wohnung und der Familie

(1) *Die Vertragsstaaten treffen wirksame und geeignete Maßnahmen zur Beseitigung der Diskriminierung von Menschen mit Behinderungen auf der Grundlage der Gleichberechtigung mit anderen in allen Fragen, die Ehe, Familie, Elternschaft und Partnerschaften betreffen, um zu gewährleisten, dass*

- a) das Recht aller Menschen mit Behinderungen im heiratsfähigen Alter, auf der Grundlage des freien und vollen Einverständnisses der künftigen Ehegatten eine Ehe zu schließen und eine Familie zu gründen, anerkannt wird;(...)*“

Die in der nachfolgenden Tabelle dargestellten Ziele und Maßnahmen sind innerhalb der Kommunalen Teilhabepanung und der Sitzungen der Arbeitsgemeinschaft Kommunale Aktionspläne entstanden.

5.1.2 Aktionsplan zum Thema Beratung

Nr.	Meilenstein	Ziele	Maßnahme	Zuständigkeit	Zeitlicher Rahmen	Gute Beispiele
Beratung						
1	Menschen mit Behinderung und deren Angehörige sind gut informiert. (HE 10)	Eine "Beratungsstelle Teilhabe" hat ihre Arbeit aufgenommen.	Die Beratungsstelle Teilhabe wird eingerichtet. Eine Konzeption für diese Beratungsstelle wird erstellt. Es wird nach Finanzierungsmöglichkeiten der Beratungsstelle gesucht.	Verwaltung	2 Jahre	
2	Es gibt eine zugehende Beratungsstelle ohne Eigeninteresse für Menschen mit Behinderungen, die über die Bandbreite der Möglichkeiten informiert.	Es gibt eine Konzeption für die "Beratungsstelle Teilhabe" mit einem Leistungskatalog, in dem die Aufgaben der Beratungsstelle beschrieben sind.	Eine Konzeption "Beratungsstelle Teilhabe" wird unter Beachtung vorhandener Ressourcen (z.B. Pflegestützpunkte) erstellt.	Verwaltung	2 Jahre	
3		Ein Ratgeber, der Informationen über Wohnformen, Adressen und Leitlinien enthält, ist erstellt.	Die Beratungsstelle erstellt einen Ratgeber, der Informationen über Wohnformen, Adressen und Leitlinien enthält.	Beratungsstelle	abhängig von der Einrichtung der Beratungsstelle	

Nr.	Meilenstein	Ziele	Maßnahme	Zuständigkeit	Zeitlicher Rahmen	Gute Beispiele
Beratung						
4	Es gibt eine zugehende Beratungsstelle ohne Eigeninteresse für Menschen mit Behinderungen, die über die Bandbreite der Möglichkeiten informiert.	Die Beratungsstelle übernimmt eine Lotsenfunktion.	Die Mitarbeiter der Beratungsstelle pflegen Netzwerke von Adressen und Anbietern von Hilfen. Sie werden zur aktuellen Gesetzgebung fortgebildet und über die Zuständigkeiten in den kommunalen Verwaltungen informiert.	Beratungsstelle	abhängig von der Einrichtung der Beratungsstelle	
5	Das Thema Behinderung und Sexualität wird besprochen.	Es gibt Gesprächsangebote zum Thema Sexualität und Behinderung in den Einrichtungen und bei den Diensten.	Mitarbeiter von Einrichtungen und Diensten werden zum Thema Behinderung und Sexualität fortgebildet.	Einrichtungen und Dienste	fortlaufend	
6		Es gibt Veranstaltungen zum Thema Sexualität für Menschen mit Behinderung.	Mitarbeiter von Einrichtungen und Diensten werden zum Thema Behinderung und Sexualität fortgebildet.	Einrichtungen und Dienste	fortlaufend	Schatzkisten-Projekte; AG Sexualität und Behinderung in der Stadt Koblenz

5.2 Arbeit und Tagesstruktur

5.2.1 Einführung

Am 18.11.2014 fand die Sitzung der Arbeitsgruppe Kommunale Aktionspläne zum Thema Arbeit und Tagesstruktur statt. In einer dreistündigen Veranstaltung arbeiteten Mitarbeiter der Einrichtungen und Dienste, der Verwaltungen und des Ministeriums, Betroffene und Angehörige sowie die Behindertenvertreter aus Landkreis und Stadt in Kleingruppen an den Ergebnissen der Kommunalen Teilhabeplanung, die kurz vorgestellt wurden. Aus diesen wurden eigene Ziele und Maßnahmen für die Region entwickelt.

Auch folgende Handlungsempfehlung findet sich im Aktionsplan wieder:

- „(7) Das Land Rheinland-Pfalz, vertreten durch das Landesamt für Soziales, Jugend und Versorgung hat als zuständiger Leistungsträger mit den WfbM
- a. Leistungsvereinbarungen in Bezug auf die Teilzeitbeschäftigung von Beschäftigten der Werkstätten und
 - b. Zielvereinbarungen in Bezug auf eine Vermittlungsquote auf den allgemeinen Arbeitsmarkt, auf die Aufnahme von bisherigen Besuchern der Tagesförderstätte sowie auf die Schaffung von Praktika und Außenarbeitsplätzen in Betrieben abgeschlossen.“⁵

Den Zielen zum Thema Arbeit und Tagesstruktur im Aktionsplan liegen folgende Artikel der UN-Behindertenrechtskonvention zugrunde⁶:

„Artikel 27 — Arbeit und Beschäftigung

(1) Die Vertragsstaaten anerkennen das gleiche Recht von Menschen mit Behinderungen auf Arbeit; dies beinhaltet das Recht auf die Möglichkeit, den Lebensunterhalt durch Arbeit zu verdienen, die in einem offenen, integrativen und für Menschen mit Behinderungen zugänglichen Arbeitsmarkt und Arbeitsumfeld frei gewählt oder angenommen wird. Die Vertragsstaaten sichern und fördern die Verwirklichung des Rechts auf Arbeit, einschließlich für Menschen, die während der Beschäftigung eine Behinderung erwerben, durch geeignete Schritte, einschließlich des Erlasses von Rechtsvorschriften, um unter anderem

- a) Diskriminierung aufgrund von Behinderung in allen Angelegenheiten im Zusammenhang mit einer Beschäftigung gleich welcher Art, einschließlich der Auswahl-, Einstellungs- und Beschäftigungsbedingungen, der Weiterbeschäftigung, des beruflichen Aufstiegs sowie sicherer und gesunder Arbeitsbedingungen, zu verbieten;*
- b) das gleiche Recht von Menschen mit Behinderungen auf gerechte und günstige Arbeitsbedingungen, einschließlich Chancengleichheit und gleichen Entgelts für gleichwertige Arbeit, auf sichere und gesunde Arbeitsbedingungen, einschließlich Schutz vor Belästigungen, und auf Abhilfe bei Missständen zu schützen;*
- c) zu gewährleisten, dass Menschen mit Behinderungen ihre Arbeitnehmer- und Gewerkschaftsrechte gleichberechtigt mit anderen ausüben können;*

⁵ Aus dem Abschlussbericht zur Kommunalen Teilhabeplanung für Menschen mit körperlichen und/oder geistigen Behinderungen im Landkreis Mayen-Koblenz und der Stadt Koblenz, Januar 2014, Seite 224; über: http://www.koblenz.de/bilder/20140314_abschlussbericht_thp_myk-ko_druck.pdf (Stand: 27.08.2015)

⁶ Hier sind jeweils die für den Aktionsplan relevanten Artikel der UN-BRK aufgeführt. Die vollständige UN-BRK können Sie unter <http://www.behindertenrechtskonvention.info/> (Stand: 27.07.2015) abrufen.

- d) *Menschen mit Behinderungen wirksamen Zugang zu allgemeinen fachlichen und beruflichen Beratungsprogrammen, Stellenvermittlung sowie Berufsausbildung und Weiterbildung zu ermöglichen;*
- e) *für Menschen mit Behinderungen Beschäftigungsmöglichkeiten und beruflichen Aufstieg auf dem Arbeitsmarkt sowie die Unterstützung bei der Arbeitssuche, beim Erhalt und der Beibehaltung eines Arbeitsplatzes und beim beruflichen Wiedereinstieg zu fördern;*
- f) *Möglichkeiten für Selbständigkeit, Unternehmertum, die Bildung von Genossenschaften und die Gründung eines eigenen Geschäfts zu fördern;*
- g) *Menschen mit Behinderungen im öffentlichen Sektor zu beschäftigen;*
- h) *die Beschäftigung von Menschen mit Behinderungen im privaten Sektor durch geeignete Strategien und Maßnahmen zu fördern, wozu auch Programme für positive Maßnahmen, Anreize und andere Maßnahmen gehören können;*
- i) *sicherzustellen, dass am Arbeitsplatz angemessene Vorkehrungen für Menschen mit Behinderungen getroffen werden;*
- j) *das Sammeln von Arbeitserfahrung auf dem allgemeinen Arbeitsmarkt durch Menschen mit Behinderungen zu fördern;*
- k) *Programme für die berufliche Rehabilitation, den Erhalt des Arbeitsplatzes und den beruflichen Wiedereinstieg von Menschen mit Behinderungen zu fördern.*

(2) Die Vertragsstaaten stellen sicher, dass Menschen mit Behinderungen nicht in Sklaverei oder Leibeigenschaft gehalten werden und dass sie gleichberechtigt mit anderen vor Zwangs- oder Pflichtarbeit geschützt werden.“

Die in der nachfolgenden Tabelle dargestellten Ziele und Maßnahmen sind innerhalb der Kommunalen Teilhabepanung und der Sitzungen der Arbeitsgemeinschaft Kommunale Aktionspläne entstanden.

5.2.2 Aktionsplan zum Thema Arbeit und Tagesstruktur

Nr.	Meilenstein	Ziele	Maßnahme	Zuständigkeit	Zeitlicher Rahmen	Gute Beispiele
Arbeit und Tagesstruktur						
7	Jeder Mensch mit Behinderung kann im Rahmen der gesetzlichen Regelungen Form, Ort und Anbieter der Tagesstruktur frei wählen.	Menschen mit Behinderung erhalten eine individuelle Beratung für die Auswahl der Form, des Ortes und des Anbieters der Tagesstruktur.	Die Mitarbeiter der verschiedenen Kostenträger sind entsprechend fortgebildet und informiert.	Kostenträger (z. B. Arbeitsagentur, Jobcenter, Sozialamt, Renten-Träger)	fortlaufend	
8	Es gibt Tagesstrukturangebote für Menschen mit Behinderung im Rentenalter.	Es gibt Seniorenmodule zur Tagesstruktur in verschiedenen Einrichtungen und Diensten.	Die Einrichtungen und Dienste erstellen Konzepte zur Umsetzung von Seniorenmodulen und zur Strukturierung des Tages von berenteten Klienten.	Einrichtungen und Dienste in Abstimmung mit den zuständigen Kostenträgern	fortlaufend	
9	Die Systeme TAF, WfbM und ersten Arbeitsmarkt sind in alle Richtungen flexibel und durchlässig.	In den Einrichtungen und Diensten wird eine ganzheitliche Lebensplanung für die Klienten angeboten.	Mitarbeiter der Einrichtungen und Dienste erhalten Fortbildung "Begleitung Lebensplanung".	Einrichtungen und Dienste	fortlaufend	

Nr.	Meilenstein	Ziele	Maßnahme	Zuständigkeit	Zeitlicher Rahmen	Gute Beispiele
Arbeit und Tagesstruktur						
10	Die Systeme TAF, WfbM und ersten Arbeitsmarkt sind in alle Richtungen flexibel und durchlässig.	Die Kooperation von TAF und WfbM ist verbessert.	Die Kooperation von TAF und WfbM wird verbessert, indem Übergänge durch professionelle Ansprechpartner und Angehörigengespräche begleitet werden. Die Mitarbeiter der Einrichtungen und Dienste werden entsprechend fortgebildet.	Einrichtungen und Dienste in Abstimmung mit den zuständigen Kostenträgern	fortlaufend	
11		Es gibt Kooperationen von Unternehmen des ersten Arbeitsmarktes mit TAF und Kooperationen von WfbM und TAF, um eine tageweise Beschäftigung zu ermöglichen.	Die Einrichtungen und Dienste erstellen Konzepte zur Zusammenarbeit und erstellen ein Netzwerk.	Einrichtungen und Dienste in Abstimmung mit den zuständigen Kostenträgern	fortlaufend	

Nr.	Meilenstein	Ziele	Maßnahme	Zuständigkeit	Zeitlicher Rahmen	Gute Beispiele
Arbeit und Tagesstruktur						
12	Die Systeme TAF, WfbM und ersten Arbeitsmarkt sind in alle Richtungen flexibel und durchlässig.	Es gibt stundenweise Beschäftigung und Praktika in Tagesförderstätten und Werkstätten.	Die Einrichtungen und Dienste erstellen Konzepte zur Zusammenarbeit. Tagesförderstätten und Werkstätten ermöglichen sich gegenseitig stundenweise Beschäftigung und Praktika.	Einrichtungen und Dienste in Abstimmung mit den zuständigen Kostenträgern	fortlaufend	
13	Es gibt Leistungsvereinbarungen in Bezug auf die Teilzeitbeschäftigung von Beschäftigten. (HE 7)	Die Zusammenarbeit zwischen dem LSJV als zuständiger Leistungsträger und den WfbM wird angeregt.	Aufforderung an das Landesministerium als zuständiger Leistungsträger tätig zu werden.	Stadt Koblenz gemeinsam mit KV MYK (Sozialämter)	2014	

5.3 Wohnen

5.3.1 Einführung

Die Arbeitsgruppensitzung zum Thema Wohnen fand am 16.12.2014 unter hoher Beteiligung statt. In Kleingruppen berichteten die Betroffenen und Mitarbeiter der Einrichtungen und Dienste aus dem Wohnalltag von Menschen mit Behinderungen, die Ergebnisse aus der Kommunalen Teilhabeplanung wurden aufgegriffen und durch einzelne Beispiele veranschaulicht. Daraus entwickelten die Anwesenden Ziele und Maßnahmen für die Region, die im Plenum vorgestellt wurden.

Den Zielen zum Thema Wohnen im Aktionsplan liegen folgende Artikel der UN-Behindertenrechtskonvention zugrunde⁷:

„Artikel 19 der UN-Behindertenrechtskonvention zum Thema Unabhängige Lebensführung und Einbeziehung in die Gemeinschaft regelt:

Die Vertragsstaaten dieses Übereinkommens anerkennen das gleiche Recht aller Menschen mit Behinderungen, mit gleichen Wahlmöglichkeiten wie andere Menschen in der Gemeinschaft zu leben, und treffen wirksame und geeignete Maßnahmen, um Menschen mit Behinderungen den vollen Genuss dieses Rechts und ihre volle Einbeziehung in die Gemeinschaft und Teilhabe an der Gemeinschaft zu erleichtern, indem sie unter anderem gewährleisten, dass

- a) Menschen mit Behinderungen gleichberechtigt die Möglichkeit haben, ihren Aufenthaltsort zu wählen und zu entscheiden, wo und mit wem sie leben, und nicht verpflichtet sind, in besonderen Wohnformen zu leben;*
- b) Menschen mit Behinderungen Zugang zu einer Reihe von gemeindenahen Unterstützungsdiensten zu Hause und in Einrichtungen sowie zu sonstigen gemeindenahen Unterstützungsdiensten haben, einschließlich der persönlichen Assistenz, die zur Unterstützung des Lebens in der Gemeinschaft und der Einbeziehung in die Gemeinschaft sowie zur Verhinderung von Isolation und Absonderung von der Gemeinschaft notwendig ist;*
- c) gemeindenahe Dienstleistungen und Einrichtungen für die Allgemeinheit Menschen mit Behinderungen auf der Grundlage der Gleichberechtigung zur Verfügung stehen und ihren Bedürfnissen Rechnung tragen.*

Artikel 23 der UN-Behindertenrechtskonvention zum Thema Wohnen und Familie regelt:

(1) Die Vertragsstaaten treffen wirksame und geeignete Maßnahmen zur Beseitigung der Diskriminierung von Menschen mit Behinderungen auf der Grundlage der Gleichberechtigung mit anderen in allen Fragen, die Ehe, Familie, Elternschaft und Partnerschaften betreffen, um zu gewährleisten, dass

- a) das Recht aller Menschen mit Behinderungen im heiratsfähigen Alter, auf der Grundlage des freien und vollen Einverständnisses der künftigen Ehegatten eine Ehe zu schließen und eine Familie zu gründen, anerkannt wird;*

⁷ Hier sind jeweils die für den Aktionsplan relevanten Artikel der UN-BRK aufgeführt. Die vollständige UN-BRK können Sie unter <http://www.behindertenrechtskonvention.info/> (Stand: 27.07.2015) abrufen.

b) das Recht von Menschen mit Behinderungen auf freie und verantwortungsbewusste Entscheidung über die Anzahl ihrer Kinder und die Geburtenabstände sowie auf Zugang zu altersgemäßer Information sowie Aufklärung über Fortpflanzung und Familienplanung anerkannt wird und ihnen die notwendigen Mittel zur Ausübung dieser Rechte zur Verfügung gestellt werden;

c) Menschen mit Behinderungen, einschließlich Kindern, gleichberechtigt mit anderen ihre Fruchtbarkeit behalten.

(2) Die Vertragsstaaten gewährleisten die Rechte und Pflichten von Menschen mit Behinderungen in Fragen der Vormundschaft, Pflegschaft, Personen- und Vermögenssorge, Adoption von Kindern oder ähnlichen Rechtsinstituten, soweit das innerstaatliche Recht solche kennt; in allen Fällen ist das Wohl des Kindes ausschlaggebend. Die Vertragsstaaten unterstützen Menschen mit Behinderungen in angemessener Weise bei der Wahrnehmung ihrer elterlichen Verantwortung.

(3) Die Vertragsstaaten gewährleisten, dass Kinder mit Behinderungen gleiche Rechte in Bezug auf das Familienleben haben. Zur Verwirklichung dieser Rechte und mit dem Ziel, das Verbergen, das Aussetzen, die Vernachlässigung und die Absonderung von Kindern mit Behinderungen zu verhindern, verpflichten sich die Vertragsstaaten, Kindern mit Behinderungen und ihren Familien frühzeitig umfassende Informationen, Dienste und Unterstützung zur Verfügung zu stellen.

(4) Die Vertragsstaaten gewährleisten, dass ein Kind nicht gegen den Willen seiner Eltern von diesen getrennt wird, es sei denn, dass die zuständigen Behörden in einer gerichtlich nachprüfbarer Entscheidung nach den anzuwendenden Rechtsvorschriften und Verfahren bestimmen, dass diese Trennung zum Wohl des Kindes notwendig ist. In keinem Fall darf das Kind aufgrund einer Behinderung entweder des Kindes oder eines oder beider Elternteile von den Eltern getrennt werden.

(5) Die Vertragsstaaten verpflichten sich, in Fällen, in denen die nächsten Familienangehörigen nicht in der Lage sind, für ein Kind mit Behinderungen zu sorgen, alle Anstrengungen zu unternehmen, um andere Formen der Betreuung innerhalb der weiteren Familie und, falls dies nicht möglich ist, innerhalb der Gemeinschaft in einem familienähnlichen Umfeld zu gewährleisten.“

Die in der nachfolgenden Tabelle dargestellten Ziele und Maßnahmen sind innerhalb der Kommunalen Teilhabeplanung und der Sitzungen der Arbeitsgemeinschaft Kommunale Aktionspläne entstanden.

5.3.2 Aktionsplan zum Thema Wohnen

Nr.	Meilenstein	Ziele	Maßnahme	Zuständigkeit	Zeitlicher Rahmen	Gute Beispiele
Wohnen						
14	Es gibt eine Durchlässigkeit der verschiedenen Wohnmöglichkeiten, d.h. ambulante Wohnformen, Paarwohnen, stationäres Wohnen.	Es gibt Projekte für Mehrgenerationenwohnen.	Von den Einrichtungen und Diensten werden Projekte für Mehrgenerationenwohnen entwickelt.	Einrichtungen und Dienste nach Abstimmung mit Land und Kommune	fortlaufend	Wohnprojekte der Lebenshilfe Mayen
15		Alle Einrichtungen haben Verselbständigungsgruppen und bieten Probewohnen in unterschiedlichen Wohnformen an.	Die Einrichtungen und Dienste erarbeiten Konzepte für Verselbständigungsgruppen und Probewohnen.	Einrichtungen und Dienste	fortlaufend	
16		Es gibt eine „Kontaktbörse“ für Wohngemeinschaften.	Die Mitarbeiter der Beratungsstelle pflegen Netzwerke von Adressen und Anbietern von Hilfen.	Beratungsstelle	abhängig vom Zeitpunkt der Einrichtung der Beratungsstelle	
17	Menschen mit Behinderung werden auf eine möglichst selbständige Wohnform vorbereitet.	Eine Beratungsstelle informiert und berät auch Angehörige zu den Möglichkeiten verschiedener Wohnformen.	Die Mitarbeiter der Beratungsstelle pflegen Netzwerke von Adressen und Anbietern von Hilfen.	Beratungsstelle	abhängig vom Zeitpunkt der Einrichtung der Beratungsstelle	

Nr.	Meilenstein	Ziele	Maßnahme	Zuständigkeit	Zeitlicher Rahmen	Gute Beispiele
Wohnen						
18	Menschen mit Behinderung, die in Einrichtungen leben, haben Privatsphäre.	Die Einrichtungen halten ausreichend Einzelzimmer vor.	Die Einrichtungen erfragen die Modalitäten zum Umbau ihrer Häuser beim LSJV.	Einrichtungen in Abstimmung mit dem LSJV	fortlaufend	
19	Die medizinisch-pflegerische Versorgung aller Menschen ist vor Ort sichergestellt.		Es wird ein Runder Tisch zum Thema "medizinische Versorgung von Menschen mit Behinderung" einberufen. Vertreter: u.a. Kassenärztliche Vereinigung, Hausärzteverband, LSJV, Gesundheitsamt, Medizinisches Zentrum für erwachsene Behinderte (MZEB).	Verwaltung	2016	
20	Menschen mit Behinderung können auch im Alter bei zunehmender Pflegebedürftigkeit/ Demenz in Ihrem gewohnten Umfeld versorgt werden.	Es gibt Betreuungskonzepte der Einrichtungen für Menschen mit Behinderung im Alter z.B. zunehmender Pflegebedürftigkeit und /oder mit Demenz.	Die Gespräche zwischen Einrichtungen und Diensten der Behindertenhilfe und Alten- und Pflegeeinrichtungen werden intensiviert.	Einrichtungen und Dienste	fortlaufend	

Nr.	Meilenstein	Ziele	Maßnahme	Zuständigkeit	Zeitlicher Rahmen	Gute Beispiele
Wohnen						
21	Menschen mit Behinderung können auch im Alter bei zunehmender Pflegebedürftigkeit/ Demenz in Ihrem gewohnten Umfeld versorgt werden.	Es gibt Betreuungskonzepte der Einrichtungen für Menschen mit Behinderung im Alter z.B. zunehmender Pflegebedürftigkeit und /oder mit Demenz.	Verschiedene Einrichtungen entwickeln Konzepte für die Betreuung von Menschen mit zunehmender Pflegebedürftigkeit und/ oder demenziellen Erkrankungen.	Einrichtungen und Dienste nach Abstimmung mit den Kostenträgern (LSJV, Pflegekassen, Sozialamt)	fortlaufend	
22			Entwicklung zusätzlicher Modelle der Tagesstrukturierung für Menschen mit Behinderung und zunehmender Pflegebedürftigkeit/ demenziellen Erkrankungen.	Einrichtungen und Dienste nach Abstimmung mit den Kostenträgern (LSJV, Pflegekassen, Sozialamt)	fortlaufend	
23			Personal wird geschult wie man mit Menschen mit Behinderung bei zunehmender Pflegebedürftigkeit und/ oder Demenz umgeht.	Einrichtungen und Dienste	fortlaufend	

5.4 Kultur, Sport und Freizeit

5.4.1 Einführung

Zunächst waren zwei separate Sitzungen der Arbeitsgruppe Kommunale Aktionspläne zu den Themen „Kultur“ und „Sport und Freizeit“ geplant. Da diese Themen jedoch eng miteinander zusammenhängen, wurde festgelegt, eine Sitzung Kultur, Sport und Freizeit am 24.02.2015 durchzuführen. Auch hier wurden in Kleingruppen die Ergebnisse der Kommunalen Teilhabeplanung mit den Erfahrungen aus dem Alltag ergänzt und zu Zielen und Maßnahmen für die Region formuliert, die den Aktionsplan rund um die Handlungsempfehlung (4) aus dem Abschlussbericht ergänzen. Diese lautet:

- „(4) Leistungen zur Teilhabe am gesellschaftlichen und kulturellen Leben nach SGB IX in Verbindung mit SGB XII werden grundsätzlich in allgemein zugänglichen Angeboten erbracht.“⁸

Den Zielen zum Thema Kultur, Sport und Freizeit im Aktionsplan liegen folgende Artikel der UN-Behindertenrechtskonvention zugrunde⁹:

„Artikel 30 der UN-Behindertenrechtskonvention zum Thema Teilhabe am kulturellen Leben sowie an Erholung, Sport und Freizeit regelt:

(1) Die Vertragsstaaten anerkennen das Recht von Menschen mit Behinderungen, gleichberechtigt mit anderen am kulturellen Leben teilzunehmen, und treffen alle geeigneten Maßnahmen, um sicherzustellen, dass Menschen mit Behinderungen

- a) Zugang zu kulturellem Material in zugänglichen Formaten haben;*
- b) Zugang zu Fernsehprogrammen, Filmen, Theatervorstellungen und anderen kulturellen Aktivitäten in zugänglichen Formaten haben;*
- c) Zugang zu Orten kultureller Darbietungen oder Dienstleistungen, wie Theatern, Museen, Kinos, Bibliotheken und Tourismusdiensten, sowie, so weit wie möglich, zu Denkmälern und Stätten von nationaler kultureller Bedeutung haben.*

(2) Die Vertragsstaaten treffen geeignete Maßnahmen, um Menschen mit Behinderungen die Möglichkeit zu geben, ihr kreatives, künstlerisches und intellektuelles Potenzial zu entfalten und zu nutzen, nicht nur für sich selbst, sondern auch zur Bereicherung der Gesellschaft.

(3) Die Vertragsstaaten unternehmen alle geeigneten Schritte im Einklang mit dem Völkerrecht, um sicherzustellen, dass Gesetze zum Schutz von Rechten des geistigen Eigentums keine ungerechtfertigte oder diskriminierende Barriere für den Zugang von Menschen mit Behinderungen zu kulturellem Material darstellen.

⁸ Aus dem Abschlussbericht zur Kommunalen Teilhabeplanung für Menschen mit körperlichen und/oder geistigen Behinderungen im Landkreis Mayen-Koblenz und der Stadt Koblenz, Januar 2014, Seite 223; über: http://www.koblenz.de/bilder/20140314_abschlussbericht_thp_myk-ko_druck.pdf (Stand: 27.08.2015)

⁹ Hier sind jeweils die für den Aktionsplan relevanten Artikel der UN-BRK aufgeführt. Die vollständige UN-BRK können Sie unter <http://www.behindertenrechtskonvention.info/> (Stand: 27.07.2015) abrufen.

(4) Menschen mit Behinderungen haben gleichberechtigt mit Anderen Anspruch auf Anerkennung und Unterstützung ihrer spezifischen kulturellen und sprachlichen Identität, einschließlich der Gebärdensprachen und der Gehörlosenkultur.

(5) Mit dem Ziel, Menschen mit Behinderungen die gleichberechtigte Teilnahme an Erholungs-, Freizeit und Sportaktivitäten zu ermöglichen, treffen die Vertragsstaaten geeignete Maßnahmen,

a) um Menschen mit Behinderungen zu ermutigen, so umfassend wie möglich an Breitensportlichen Aktivitäten auf allen Ebenen teilzunehmen, und ihre Teilnahme zu fördern;

b) um sicherzustellen, dass Menschen mit Behinderungen die Möglichkeit haben, behinderungsspezifische Sport- und Erholungsaktivitäten zu organisieren, zu entwickeln und an solchen teilzunehmen, und zu diesem Zweck die Bereitstellung eines geeigneten Angebots an Anleitung, Training und Ressourcen auf der Grundlage der Gleichberechtigung mit anderen zu fördern;

c) um sicherzustellen, dass Menschen mit Behinderungen Zugang zu Sport-, Erholungs- und Tourismusstätten haben;

d) um sicherzustellen, dass Kinder mit Behinderungen gleichberechtigt mit anderen Kindern an Spiel-, Erholungs-, Freizeit- und Sportaktivitäten teilnehmen können, einschließlich im schulischen Bereich;

e) um sicherzustellen, dass Menschen mit Behinderungen Zugang zu Dienstleistungen der Organisatoren von Erholungs-, Tourismus-, Freizeit- und Sportaktivitäten haben.“

Die in der nachfolgenden Tabelle dargestellten Ziele und Maßnahmen sind innerhalb der Kommunalen Teilhabeplanung und der Sitzungen der Arbeitsgemeinschaft Kommunale Aktionspläne entstanden.

5.4.2 Aktionsplan zum Thema Kultur, Sport und Freizeit

Nr.	Meilenstein	Ziele	Maßnahme	Zuständigkeit	Zeitlicher Rahmen	Gute Beispiele
Kultur, Sport, Freizeit						
24	Allgemein zugängliche Angebote können auch von Menschen mit Behinderungen in Anspruch genommen werden.	Vorhandene Begegnungsmöglichkeiten in den Ortsgemeinden/Stadtteilen (z.B. bei Spielnachmittagen; in Vereinen) haben sich für Menschen mit Behinderungen geöffnet.	Einrichtungen und Dienste treten mit den ortsansässigen Organisationen in Kontakt.	Einrichtungen und Dienste und vor Ort ansässige Organisationen	fortlaufend	Inklusionstag Sportverein Urmitz, Inklusiver Kletterkurs
25		Es gibt nachhaltige professionelle Unterstützung für Nachbarschaftsnetzwerke/ Organisatoren von Veranstaltungen im Gemeinwesen.	Nachbarschaftsnetzwerke melden Bedarfe bei den Einrichtungen und Diensten oder der Verwaltung an.	Einrichtungen und Dienste und/oder Verwaltung	fortlaufend	Pfadfinder Güls
26			Einrichtungen und Dienste sowie Verwaltung erarbeiten Konzepte zur Unterstützung von Nachbarschaftsnetzwerken.	Einrichtungen und Dienste und/oder Verwaltung	fortlaufend	
27		Kontaktstrukturen der Einrichtungen und Dienste mit KiTas und Schulen sind entwickelt.	Die Einrichtungen und Dienste organisieren gemeinsame Aktionen und Projekte mit KiTas und Schulen.	Einrichtungen und Dienste, KiTas und Schulen	fortlaufend	Spielleitplanung Polch

Nr.	Meilenstein	Ziele	Maßnahme	Zuständigkeit	Zeitlicher Rahmen	Gute Beispiele
Kultur, Sport, Freizeit						
28	Allgemein zugängliche Angebote können auch von Menschen mit Behinderungen in Anspruch genommen werden.	Kontaktstrukturen der Einrichtungen und Dienste mit KiTas und Schulen sind entwickelt.	Einrichtungen und Dienste bieten aktiv Praktikumsplätze für Schüler an.	Einrichtungen und Dienste, KiTas und Schulen	fortlaufend	
29		Die Vereine haben sich und Ihre Veranstaltungen für Menschen mit Behinderungen geöffnet und sichern damit ihren Bestand.	Die Einrichtungen und Dienste sowie die Verwaltungen treten mit Vereinen in Kontakt und werben für mehr Offenheit und inklusive Angebote.	Vereine, Einrichtungen und Dienste, Verwaltung	fortlaufend	AWO Koblenz Integrative Stadtranderholung, Kooperation in Bezug auf Bauspielplatz der JuKuWe und der Lebenshilfe Koblenz
30			Das Merkmal Inklusion findet bei der Verleihung von Preisen Beachtung.	Vereine, Einrichtungen und Dienste, Verwaltung	fortlaufend	
31	Leistungen zur Teilhabe am gesellschaftlichen und kulturellen Leben nach SGB IX in Verbindung mit SGB XII werden grundsätzlich in allgemein zugänglichen Angeboten erbracht. (HE 4)	Menschen mit Behinderungen werden durch die Einrichtungen und Dienste in allgemein zugänglichen Angeboten integriert.	Die Einrichtungen und Dienste treten mit Anbietern öffentlich zugänglicher Angebote in Kontakt und erarbeiten Konzepte zur Zusammenarbeit.	Einrichtungen und Dienste	fortlaufend	

Nr.	Meilenstein	Ziele	Maßnahme	Zuständigkeit	Zeitlicher Rahmen	Gute Beispiele
Kultur, Sport, Freizeit						
32	Die Potentiale von Menschen mit Behinderung werden gesehen und genutzt.	Menschen mit Behinderung engagieren sich ehrenamtlich.	Es werden Kontakte geknüpft zwischen Menschen mit Behinderung und Trägern des Ehrenamts.	Menschen mit Behinderung, Behindertenvertreter, Einrichtungen und Dienste, Selbsthilfegruppen, Bürgerstiftung und Ehrenamtsbörse, Verwaltung	fortlaufend	Bachpatenschaft an der Nette in Mayen, Menschen mit Behinderung helfen über den lokalen Teilhabekreis in Polch bei Seniorenveranstaltungen mit, in Kettig helfen Menschen mit Behinderung bei der Pflege von Grünflächen
33	Es findet eine gegenseitige Öffnung von Einrichtungen und Diensten und Vereinen statt.	Einrichtungen und Dienste sowie andere Organisationen (z.B. Vereine, Kirchengemeinden, Schulen etc.) haben neue Begegnungsmöglichkeiten für alle Gesellschaftsgruppen geschaffen.	Einrichtungen und Dienste sowie andere Organisationen stellen sich gegenseitig räumliche und personelle Ressourcen zur Verfügung.	Einrichtungen und Dienste, Organisationen	fortlaufend	Am Rheindörfer Platz in St. Sebastian gibt es ein Bistro, das für die Öffentlichkeit nutzbar ist, Cafe International in Mayen, Stammtisch in Kettig - hier treffen sich Menschen aus dem Ort mit Menschen aus der Einrichtung, Turnhalle der Caritas in Mendig wird von Vereinen genutzt

Nr.	Meilenstein	Ziele	Maßnahme	Zuständigkeit	Zeitlicher Rahmen	Gute Beispiele
Kultur, Sport, Freizeit						
34	Die künstlerische und kreative Entfaltung von Menschen mit Behinderung wird inklusiv gefördert.	Die Volkshochschulen sind sensibilisiert für inklusive Kursgestaltung.	Die Verwaltung fragt ein Gespräch bei den Volkshochschulen an.	Verwaltung	2016	
35		Das Thema "Inklusion" wird in der Öffentlichkeit stärker diskutiert.	Gemeinsam mit Medienvertretern, VHS und freien Trägern überlegen Menschen mit Behinderung und Verwaltung, wie man Inklusion als Thema erlebbar machen kann.	Menschen mit Behinderung, Behindertenvertreter, Medienvertreter, VHS, Verwaltung	2016	
36		Es gibt kommerzielle Angebote in den Bereichen Kultur, Sport und Freizeit, die inklusiv beworben werden.	Kulturveranstaltungen (Kunst, Musik, Theater etc.) werden gefördert.	Künstler mit Behinderung und deren Unterstützer	fortlaufend	

5.5 Barrierefreie Kommunikation

5.5.1 Einführung

In der Sitzung der Arbeitsgemeinschaft Kommunale Aktionspläne vom 20.01.2015 wurde das Thema Barrierefreie Kommunikation bearbeitet. In Kleingruppen wurden die Ergebnisse der Kommunalen Teilhabeplanung besprochen und durch Erfahrungen aus der Praxis ergänzt. Die erarbeiteten Ziele und Maßnahmen wurden im Plenum vorgestellt. Sie ergänzen und erweitern die Handlungsempfehlung (8), die ebenfalls in den Aktionsplan aufgenommen wurde:

- „(8) Menschen mit Behinderungen haben den gleichen Zugang zu Information, Beratung und Angeboten des Sozialraums, wie andere Bürgerinnen und Bürger der Region auch.“¹⁰

Den Zielen zum Thema Barrierefreie Kommunikation im Aktionsplan liegen folgende Artikel der UN-Behindertenrechtskonvention zugrunde¹¹:

„Artikel 9 der UN-Behindertenrechtskonvention zum Thema Barrierefreiheit regelt:

(1) Um Menschen mit Behinderungen eine unabhängige Lebensführung und die volle Teilhabe in allen Lebensbereichen zu ermöglichen, treffen die Vertragsstaaten geeignete Maßnahmen mit dem Ziel, für Menschen mit Behinderungen den gleichberechtigten Zugang (...) zu (...) Information und Kommunikation, einschließlich Informations- und Kommunikationstechnologien und -systemen (...) zu gewährleisten. Diese Maßnahmen, welche die Feststellung und Beseitigung von Zugangshindernissen und -barrieren einschließen, gelten unter anderem für (...)

b) Informations-, Kommunikations- und andere Dienste, einschließlich elektronischer Dienste und Notdienste.

(2) Die Vertragsstaaten treffen außerdem geeignete Maßnahmen, (...)

f) um (...) geeignete Formen der Hilfe und Unterstützung für Menschen mit Behinderungen zu fördern, damit ihr Zugang zu Informationen gewährleistet wird;

g) um den Zugang von Menschen mit Behinderungen zu den neuen Informations- und Kommunikationstechnologien und -systemen, einschließlich des Internets, zu fördern;

h) um die Gestaltung, die Entwicklung, die Herstellung und den Vertrieb zugänglicher Informations- und Kommunikationstechnologien und -systeme in einem frühen Stadium zu fördern, sodass deren Zugänglichkeit mit möglichst geringem Kostenaufwand erreicht wird.

¹⁰ Aus dem Abschlussbericht zur Kommunalen Teilhabeplanung für Menschen mit körperlichen und/oder geistigen Behinderungen im Landkreis Mayen-Koblenz und der Stadt Koblenz, Januar 2014, Seite 225; über: http://www.koblenz.de/bilder/20140314_abschlussbericht_thp_myk-ko_druck.pdf (Stand: 27.08.2015)

¹¹ Hier sind jeweils die für den Aktionsplan relevanten Artikel der UN-BRK aufgeführt. Die vollständige UN-BRK können Sie unter <http://www.behindertenrechtskonvention.info/> (Stand: 27.07.2015) abrufen.

Artikel 21 der UN-Behindertenrechtskonvention
zum **Thema Meinung und Information** regelt:

Die Vertragsstaaten treffen alle geeigneten Maßnahmen, um zu gewährleisten, dass Menschen mit Behinderungen das Recht auf freie Meinungsäußerung und Meinungsfreiheit, einschließlich der Freiheit, Informationen und Gedankengut sich zu beschaffen, zu empfangen und weiterzugeben, gleichberechtigt mit anderen und durch alle von ihnen gewählten Formen der Kommunikation im Sinne des Artikels 2 ausüben können, unter anderem indem sie

- a) Menschen mit Behinderungen für die Allgemeinheit bestimmte Informationen rechtzeitig und ohne zusätzliche Kosten in zugänglichen Formaten und Technologien, die für unterschiedliche Arten der Behinderung geeignet sind, zur Verfügung stellen;*
- b) im Umgang mit Behörden die Verwendung von Gebärdensprachen, Brailleschrift, ergänzenden und alternativen Kommunikationsformen und allen sonstigen selbst gewählten zugänglichen Mitteln, Formen und Formaten der Kommunikation durch Menschen mit Behinderungen akzeptieren und erleichtern;*
- c) private Rechtsträger, die, einschließlich durch das Internet, Dienste für die Allgemeinheit anbieten, dringend dazu auffordern, Informationen und Dienstleistungen in Formaten zur Verfügung zu stellen, die für Menschen mit Behinderungen zugänglich und nutzbar sind;*
- d) die Massenmedien, einschließlich der Anbieter von Informationen über das Internet, dazu auffordern, ihre Dienstleistungen für Menschen mit Behinderungen zugänglich zu gestalten;*
- e) die Verwendung von Gebärdensprachen anerkennen und fördern.“*

Die in der nachfolgenden Tabelle dargestellten Ziele und Maßnahmen sind innerhalb der Kommunalen Teilhabeplanung und der Sitzungen der Arbeitsgemeinschaft Kommunale Aktionspläne entstanden.

5.5.2 Aktionsplan zum Thema Barrierefreie Kommunikation

Nr.	Meilenstein	Ziele	Maßnahme	Zuständigkeit	Zeitlicher Rahmen	Gute Beispiele
Barrierefreie Kommunikation						
37	Menschen mit Behinderungen haben den gleichen Zugang zu Information, Beratung und Angeboten des Sozialraumes, wie andere Bürgerinnen und Bürger der Region auch (HE 8)	Wesentliche Inhalte der Homepages der Stadt Koblenz und des Landkreises Mayen-Koblenz sowie der kommunalen Einrichtungen sind in leichter Sprache dargestellt.	Die kommunalen Homepages werden schrittweise um Texte und Inhalte in leichter Sprache ergänzt.	Verwaltung	fortlaufend	
38		Die Homepages der Stadt Koblenz und des Landkreises Mayen-Koblenz sind barrierefrei gestaltet.	Die kommunalen Homepages werden schrittweise umformatiert (technische Barrierefreiheit).	Verwaltung	fortlaufend	
39			Die Kommunen bitten den Landesbeauftragten für Menschen mit Behinderungen die bereits auf Landesebene laufenden Initiativen im Bereich EDV in Bezug auf Barrierefreiheit zu koordinieren.	Verwaltung	fortlaufend	

Nr.	Meilenstein	Ziele	Maßnahme	Zuständigkeit	Zeitlicher Rahmen	Gute Beispiele
Barrierefreie Kommunikation						
40	Menschen mit Behinderungen haben den gleichen Zugang zu Information, Beratung und Angeboten des Sozialraumes, wie andere Bürgerinnen und Bürger der Region auch (HE 8)	Privat-gewerbliche Anbieter sind für das Thema Inklusion sensibilisiert.	Die Verwaltungen treten mit privat-gewerblichen Anbietern zum Thema Inklusion in Kontakt.	Verwaltung	2017	
41	Die Möglichkeiten vor Ort werden genutzt, um Fachleute der Universität/Hochschule für barrierefreie Datenverarbeitung zu gewinnen.	Es wurden Partner für Projekte zur barrierefreien Kommunikation/ Datenverarbeitung gefunden.	Die Verwaltung knüpft Kontakte zu Fachbereichen die sich mit barrierefreier Kommunikation/ Datenverarbeitung beschäftigen.	Verwaltung	2017	

Nr.	Meilenstein	Ziele	Maßnahme	Zuständigkeit	Zeitlicher Rahmen	Gute Beispiele
Barrierefreie Kommunikation						
42	Menschen mit Behinderungen haben den gleichen Zugang zu Information, Beratung und Angeboten des Sozialraumes, wie andere Bürgerinnen und Bürger der Region auch (HE 8)	In den lokalen Medien wird vermehrt auf die Verwendung leichter Sprache geachtet.	Menschen mit Behinderung, sowie Einrichtungen und Dienste geben Artikel in verständlicher Sprache an regionale Medien weiter.	Menschen mit Behinderung, Behindertenvertreter, Einrichtungen und Dienste und Verwaltung	fortlaufend	Hauszeitungen mit eigenen Artikeln der Menschen mit Behinderung
43	Leichte und bürgernahe Sprache ist die Regel.	Antragsvordrucke und Bescheide im Sozialbereich sind zusätzlich in leichter und bürgernahe Sprache formuliert. (dem rechtsverbindlichen Bescheid in schwerer Sprache wird ein Beiblatt in leichter und bürgernahe Sprache beigefügt)	Das Sozialamt erstellt zu den eigenen Antragsvordrucken und Bescheiden ein Beiblatt in leichter und bürgernahe Sprache.	Verwaltung	fortlaufend	

Nr.	Meilenstein	Ziele	Maßnahme	Zuständigkeit	Zeitlicher Rahmen	Gute Beispiele
Barrierefreie Kommunikation						
44	Leichte und bürgernahe Sprache ist die Regel.	Experten (Menschen mit Behinderung) arbeiten an den Übersetzungen von Antragsvordrucken und Bescheiden mit.	Es werden Arbeitsgruppen zur Übersetzung von Antragsvordrucken und Bescheiden gegründet.	Verwaltung in Zusammenarbeit mit Menschen mit Behinderung	fortlaufend	WeKiss, Arbeitsgruppe der Rhein-Mosel-Werkstatt Koblenz
45		Die Verwaltung berät in leichter und bürgernahe Sprache.	Mitarbeiter der Verwaltung werden in leichter Sprache geschult.	Verwaltung	fortlaufend	
46		Gesetzliche Betreuer sind in leichter Sprache geschult.	Gesetzliche Betreuer besuchen Schulungen zum Thema "Leichte Sprache".	Verband der Betreuer, Betreuungsvereine, Betreuungsbehörde	fortlaufend	
47	In allen öffentlichen Einrichtungen stehen relevante Informationen barrierefrei zur Verfügung.	Es gibt bebilderte Flyer und Merkblätter in leichter Sprache.	Öffentliche Einrichtungen lassen sich bei der Gestaltung von Informationsmaterial von Menschen mit Behinderung beraten.	Öffentliche Einrichtungen	fortlaufend	

Nr.	Meilenstein	Ziele	Maßnahme	Zuständigkeit	Zeitlicher Rahmen	Gute Beispiele
Barrierefreie Kommunikation						
48	Es gibt einen barrierefreien Zugang zu Informationen der Einrichtungen und Dienste.	Es gibt bebilderte Flyer in leichter Sprache.	Die Einrichtungen und Dienste erstellen Flyer zu ihren Angeboten in leichter Sprache.	Einrichtungen und Dienste	fortlaufend	
49		Die Homepages der Einrichtungen sind barrierefrei.	Die Homepages der Einrichtungen und Dienste werden schrittweise umformatiert (technische Barrierefreiheit) und durch Inhalte in leichter Sprache ergänzt.	Einrichtungen und Dienste	fortlaufend	
50		Die Mitarbeiter sind entsprechend fortgebildet.	Die Einrichtungen und Dienste bieten ihren Mitarbeitern Fortbildungen zum Thema leichte Sprache an.	Einrichtungen und Dienste	fortlaufend	

6. Fazit und Ausblick

Der Aktionsplan des Landkreises Mayen-Koblenz und der Stadt Koblenz stellt Ziele und Maßnahmen vor und ist ein erster Schritt in die Umsetzung der UN-Behindertenrechtskonvention. Diese Umsetzung ist eine gesamtgesellschaftliche Aufgabe, die von den Mitgliedern der AG Kommunale Aktionspläne, aber auch unter dem Engagement vieler weiterer Akteure in Angriff genommen werden muss. Der Aktionsplan zeigt konkrete Handlungsvorschläge auf, die den Weg in Richtung Inklusion weisen. Durch die Beteiligung von Menschen aus unterschiedlichsten Arbeits- und Erfahrungsfeldern vereint der Aktionsplan viele Blickwinkel auf die Belange von Menschen mit Behinderungen. Sowohl in den thematischen, wie auch in den redaktionellen Sitzungen wurde effektiv und konstruktiv gearbeitet; die verwendete Arbeitsweise hat sich bewährt.

Das Ergebnis ist der vorliegende Aktionsplan. Die Kommunen sind federführend für die AG Kommunale Aktionspläne und die Umsetzung der UN-Behindertenrechtskonvention verantwortlich, viele der Maßnahmen liegen jedoch nicht in der ureigensten Zuständigkeit der kommunalen Verwaltungen. Im gesamten Planungsprozess brachten sich die Akteure selbstkritisch und engagiert ein, einige Ideen aus den Arbeitskreisen wurden direkt in der Praxis aufgegriffen.

Da die Umsetzung der UN-Behindertenrechtskonvention eine Daueraufgabe darstellt und der Aktionsplan ein flexibles Instrument ist, das stetig überprüft und angepasst werden sollte, wird sich die AG Kommunale Aktionspläne unter Federführung der Sozialverwaltungen des Landkreises Mayen-Koblenz und der Stadt Koblenz im Herbst 2016 zur Evaluation und Fortentwicklung treffen. In diesem Rahmen werden die Ziele und Maßnahmen aus dem ersten Teil des Aktionsplanes überprüft und gegebenenfalls angepasst. Zudem wird das weitere Vorgehen bezüglich der noch nicht bearbeiteten Themenbereiche besprochen.

Mit Veröffentlichung dieses Aktionsplanes gehen der Landkreis Mayen-Koblenz und die Stadt Koblenz einen großen Schritt in Richtung Umsetzung der UN-Behindertenrechtskonvention. Dies wäre ohne die Beteiligung der verschiedenen Akteure in der AG Kommunale Aktionspläne nicht möglich gewesen. Wir bedanken uns an dieser Stelle für eine gute und konstruktive Zusammenarbeit mit den Mitgliedern der AG Kommunale Aktionspläne und hoffen, dass wir auch in der Umsetzung und Fortschreibung des Aktionsplanes auf die Mitarbeit der Akteure zählen können.

7. Zusammenfassung in leichter Sprache